

Bemerkungen zu dem „Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature“.

Von Dr. Franz Poche, Wien.

(Fortsetzung).

Auf jeden Fall unberechtigt ist es dagegen, in Nomenklaturregeln zu erklären, daß die angenommene Bedeutung von Subspecies eine geographische oder (im Fall von Parasiten) Wirtsabänderung ist. Denn was eine Subspecies ist, bzw. welche Formen als Subspecies zu betrachten sind, ist eine rein sachliche systematische und keine nomenklatorische Frage und darf daher unter keinen Umständen in Nomenklaturregeln autoritativ festgesetzt werden. Im übrigen ist es aner kennenswert, daß dabei die von vielen Autoren geradezu zum Dogma erhobene Anschauung, daß ausschließlich einander geographisch vertretende Formen Subspecies darstellen, wenigstens in einer Hinsicht durchbrochen wird. Bereits 1912 c, p. 839 habe ich betont, daß die Subspecies zwar in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle tatsächlich geographische Formen sind, dies aber eben nicht als Prinzip aufgestellt werden darf; und ganz denselben Standpunkt hat in neuester Zeit u. a. Geyr von Schweppen burg (1924, p. 135—182; cf. auch 1925) mit ausführlicher Begründung nachdrücklich vertreten. Hier näher auf diese Frage einzugehen, würde den Rahmen dieses Artikels überschreiten; nur den einen Moment will ich hervorheben, daß es, wenn wir als das Kriterium, ob zwei Formen als Species oder aber als Subspecies zu betrachten sind, consequenterweise so wie bei allen anderen Kategorien des zoologischen Systems den Grad der zwischen ihnen bestehenden Differenzierung nehmen, von größtem Interesse und für unsere Erkenntnis der die Entstehung neuer Arten bewirkenden Faktoren von höchstem Werte ist, wenn sich dann ergibt, daß diese Subspecies in den meisten Fällen einander geographisch vertretende Formen sind. Wenn wir dagegen den Moment der gegenseitigen geographischen Vertretung zum constitutiven Merkmal der Subspecies machen, so wird sich begreiflicherweise allerdings niemals ein Fall voneinander nicht geographisch vertretenden Subspecies anführen lassen; dafür entbehrt aber die Erscheinung der gegenseitigen geographischen Vertretung

der Subspecies einer Art jedes tieferen Interesses und kann uns in descendenztheoretischer Hinsicht nichts lehren — denn sie ist ja nunmehr lediglich die selbstverständliche Folge dessen, was wir in den Begriff der Subspecies hineingelegt haben! Und wenn man, wie unsere Autoren, dieses Dogma einmal nach einer Richtung hin durchbrochen hat, so fällt vollends jeder Scheingrund hinweg, es für die übrigen Fälle aufrecht zu erhalten. Wie könnte man denn auch vernünftigerweise der Natur gleichsam vorschreiben wollen, daß neue Species — und die Subspecies sind ja eben die Anfänge neuer Species — ausschließlich durch geographische Trennung oder (bei Parasiten) infolge einer Verschiedenheit des Wirtes entstehen dürfen, wo wir doch so viele andere Möglichkeiten der Entstehung solcher kennen (erdgeschichtliche Veränderungen der Lebensverhältnisse in demselben Areal, Mutationen, Verschiedenheit des Aufenthaltsortes, der Nährpflanze, der Bodenbeschaffenheit, orthogenetische Prozesse usw.)! Der fundamentale Unterschied ist eben nicht, wie so viele Autoren in begrifflicher Verallgemeinerung eines sehr häufigen und auffallenden Einzelfalles glaubten und glauben, der zwischen geographischer und nicht-geographischer Variation, sondern der zwischen individueller Variation und der Variation von Zeugungskreisen.

Der zweite Absatz des in Rede stehenden Artikels stimmt bis auf das andere angeführte Beispiel wörtlich mit dem Art. 17 der Internationalen Nomenklaturregeln überein. Seine Formulierung ist aber hier wie dort eine dem Sachverhalt nicht entsprechende und leicht irreleitende. Sie ist analog derjenigen des Artikels 10, der die Art und Weise der Anführung eines Subgenusnamens [im Namen einer Art oder Unterart (s. oben p. 54)] behandelt. Der Sachverhalt ist aber dort ein durchaus anderer als in dem uns hier beschäftigenden Artikel. Denn die Anführung oder Nicht-Anführung eines etwaigen Untergattungsnamens ändert in keiner Weise den mit dem Namen einer Art oder Unterart bezeichneten Begriff, der in beiden Fällen eben der der betreffenden Einheit ist, sondern es wird bloß in dem einen Fall angegeben, in welches Subgenus diese gehört, und in dem anderen Fall nicht. Dagegen hat die Anführung oder aber Nicht-Anführung eines Unterartnamens zur Folge, daß der in Rede stehende Begriff ein völlig anderer wird, indem im ersteren Fall nur die betreffende Subspecies bezeichnet ist, im letzteren aber die Species, also die Gesamtheit der sie

bildenden Subspecies. Nach der Formulierung des uns hier beschäftigenden Artikels wird dagegen der Anschein hervorgerufen, als ob die mit dem betreffenden Namen bezeichnete Einheit bei Anführung und Nicht-Anführung des [richtiger: eines (da die Subspecies ja eine fakultative Kategorie ist)] Unterartnamens dieselbe wäre und diese Anführung oder Nicht-Anführung (wie die eines Untergattungsnamens) lediglich eine Frage der jeweiligen Zweckmäßigkeit sei.

Der erste Satz des zu Art. 14 gehörenden Ratschlages stellt keinen Ratschlag, sondern eine Regel dar. Und zwar gehört sein Inhalt in den Rahmen des Art. 28 (s. unten). — Der zweite Satz dieses Ratschlages ist gleichfalls kein Ratschlag sondern eine Regel, bzw. zum Teil eine Folgerung aus dem ersten Absatz von Art. 14. Sein Inhalt würde daher, soweit man ihn überhaupt eigens anführen will, ebenfalls unter die Regeln gehören. Die oben (p. 56f.) gegen den betreffenden Teil dieses Artikels vorgebrachten Argumente richten sich aber natürlich ebenso auch gegen die sich daraus ergebende Folgerung. Überdies ist die logische Konstruktion des in Rede stehenden Satzes mit den zwei aufeinander folgenden Begründungen zum mindesten sehr wenig klar.

Die Versetzung der Bestimmungen über die Benennung von Bastarden von den Regeln unter die Ratschläge erscheint mir nicht zweckmäßig. Denn auch hierbei ist eine gewisse Einheitlichkeit sehr erstrebenswert; und diese wird durch eine Regel viel eher und besser erreicht als durch einen Ratschlag. Auch theoretisch liegt keinerlei Berechtigung, geschweige denn Notwendigkeit zu jenem Schritte vor; denn auch die Bastarde sind Tierformen, welche die Natur nun einmal tatsächlich hervorbringt, und daher durchaus legitime Objekte der zoologischen Nomenklatur. (Auch der Umstand, daß die betreffenden Bestimmungen mehrere Alternativen gestatten, spricht selbstverständlich in keiner Weise dafür, sie unter die Ratschläge zu versetzen.) — Alinea (IV) des in Rede stehenden Ratschlages ist so formuliert, als ob die uns hier beschäftigenden Nomenklaturregeln lediglich für die entomologische Nomenklatur Geltung haben sollten. Dies ist nach dem oben p. 15 gesagten nicht folgerichtig oder, wenn folgerichtig, die Folge eines durchaus unzulässigen Standpunktes. Ferner heißt es in den Internationalen Nomenklaturregeln am Ende des entsprechenden Absatzes (Alinea d): „jedoch setze man dem Gattungsnamen das Multiplikationszeichen \times vor.

Beispiel: \times *Coregonus dolosus* Fatio“. Die Weglassung dieser Bestimmung halte ich für unzweckmäßig; denn es ist zweifellos sehr wünschenswert, daß man aus einem solchen provisorischen Namen ersehen kann, daß es sich um einen Bastard handelt, wenn auch dessen Eltern nicht bekannt sind. Jene Weglassung ist vielleicht deshalb erfolgt, weil es bisweilen zweifelhaft ist, ob eine für einen Bastard gehaltene Form tatsächlich ein solcher ist. Ich schlage daher unten eine Bezeichnungsweise vor, die auch diesem Umstande Rechnung trägt.

Anträge. — a) Die erste Alinea von Art. 14 hat zu lauten: „Alle systematischen Namen von niedrigerem als spezifischem Range sind den Speciesnamen nomenklatorisch koordiniert. Namen, die nur zur Bezeichnung individueller Variationen (Aberrationen, Monstrositäten usw.), bestimmter Generationen oder von Bastarden geschaffen wurden, sind unzulässig, einerlei, ob ihr Autor den betreffenden Formen diesen Charakter mit Recht oder mit Unrecht, zuschrieb. Beispiel: *Polyommatus icarus* ab. *semi-persica* Tutt, 1896, p. 175. Der zweite Satz des zu Art. 14 gehörenden Ratschlages ist demgemäß zu streichen. — Falls dieser Antrag nicht angenommen wird, so ist wenigstens der Passus: „the accepted meaning of subspecies being a geographical or (in the case of parasites) host variation“ zu streichen. — b) Im zweiten Absatz von Art. 14 sind die Worte: „If it is desired to cite the subspecific name, such“ durch „A subspecific“ zu ersetzen. — c) Der Inhalt des ersten Satzes des zu Art. 14 gehörenden Ratschlages ist im Rahmen des Art. 28 unterzubringen (s. unten). — d) Die Bestimmungen über die Benennung von Bastarden sind von den Ratschlägen wieder unter die Regeln zu versetzen. — e) In Alinea (IV) des zu Artikel 14 gehörenden Ratschlages ist das Wort „insect“ durch „animal“ zu ersetzen. — f) Am Ende der genannten Alinea ist hinzuzufügen: „doch ist dem Gattungsnamen das Multiplikationszeichen \times vorzusetzen. Ist die Bastardnatur der betreffenden Form zweifelhaft, so ist hinter das Multiplikationszeichen ein Fragezeichen zu setzen. Beispiel \times ? *Coregonus dolosus* Fatio“.

Zur Überschrift des die Artikel 15 und 16 enthaltenden Abschnittes.

Sachverhalt. Diese Überschrift lautet: „Formation, Derivation and Orthography of Entomological Names.“

Bemerkungen. Hinsichtlich dieser Überschrift gilt genau dasselbe, was ich oben auf p. 71 betreffs Alinea (IV) des zu Art. 14 gehörenden Ratschlages gesagt habe.

Antrag. — In der angeführten Überschrift ist das Wort „Entomological“ durch „Zoological“ zu ersetzen.

Zu Artikel 15 und zum Ratschlag „At Article 15“.

Sachverhalt. — Der Art. 15 stimmt buchstäblich mit dem Art. 19 der Internationalen Nomenklaturregeln überein. — Der zweite und dritte Absatz des dazugehörigen Ratschlages lauten: „The question of emendation of names has been one of the most difficult that have come up for consideration. Some authors, known as „purists“, have insisted upon a classical Latin; others have accepted the original orthography of a name, be it good, bad, or indifferent. Names have been published in a form not altogether in accordance with classical rules, and later authors have emended them; unfortunately, the emending authors have not been in accord in regard to the emendations, and a given name may appear in literature in several „corrected“ forms. It is stated, for instance, that one name has been „corrected“ twenty-three different times. Unfortunately, also, the emendation of names occasionally leads to the rejection of names which might be retained if emendation were not admitted.

The family name *Sphegidae* has (according to the purists) been irregularly formed from its type genus *Sphex*, and should have taken the form *Sphecidae*. It is recommended that such a name as *Sphegidae* should not be rejected on this account, even though a correctly derived superfamily name *Sphecoidea* is in use.“

Bemerkungen. — Die hier vorgeschriebene Verbesserung von ersichtlichen Fehlern der Transcription bezieht sich wie in dem entsprechenden Artikel der Internationalen Regeln jedenfalls nur auf Namen, die aus dem Altgriechischen stammen. In diesem Umfange ist die gedachte Bestimmung aus schwerwiegenden praktischen Gründen auch ganz berechtigt, trotz des durchaus richtigen Grundsatzes, daß Wissenschaft nicht Belletristik ist und in der zoologischen Nomenklatur die philologische Richtigkeit der Namen zwar gewiß auch sehr wünschenswert, aber doch von ganz untergeordneter Wichtigkeit ist.

(Fortsetzung folgt.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologischer Anzeiger \(1921-1936\)](#)

Jahr/Year: 1927

Band/Volume: [7](#)

Autor(en)/Author(s): Poche Franz

Artikel/Article: [Bemerkungen zu dem "Report of the British National Committee on Entomological Nomenclature". 69-73](#)